

Subsidiärer Schutz und § 54a AsylG

INFOBLATT DEUTSCH

Stand: 15.08.2026

Seit 12. Juni 2026 gibt es in Österreich eine klare Trennung zwischen subsidiärem Schutz nach EU-Recht und dem neuen österreichischen Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG. Beide sind für Menschen wichtig, die nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen. Rechtlich sind sie aber nicht dasselbe.

Hinweis: Dieses Infoblatt ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Jeder Fall ist anders. Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle, wenn Sie Fragen haben oder einen Brief von einer Behörde bekommen. Infos zu Beratungsstellen finden Sie auf der letzten Seite.

Achtung: Manche Regelungen sind noch nicht vollständig geklärt und können sich ändern. **Eine Beratungsstelle kann Sie über die aktuelle Rechtslage informieren.**

Was haben subsidiärer Schutz und § 54a AsylG gemeinsam?

Eine Person darf nicht in ein Land abgeschoben werden, wenn ihr dort Tod, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen. Das nennt man **Refoulementverbot**. Es ist in Art. 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geregelt. Dieses Abschiebe-Verbot gilt für alle Personen und ohne Ausnahme!

Das Refoulementverbot ist für beide wichtig - den subsidiären Schutz und den § 54a-Aufenthaltstitel. Welchen Schutzstatus eine Person erhält, hängt davon ab, woher die Gefahr kommt (siehe unten) und welche weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Warum gibt es den neuen § 54a-Aufenthaltstitel?

Das EU-Recht legt genau fest, wann einer Person subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Es reicht nicht einfach, dass bei einer Abschiebung eine Verletzung des Refoulementverbots droht, sondern es müssen noch andere Voraussetzungen vorliegen (siehe unten). Österreich hat aber früher in manchen Fällen subsidiären Schutz gewährt, obwohl das eigentlich nach EU-Recht nicht zulässig war. Wegen der Reform des EU-Rechts im Juni 2026 ist das aber jetzt nicht mehr möglich. Daher hat man einen neuen Aufenthaltstitel geschaffen.

Was ist der Unterschied?

Ein wichtiger Unterschied zwischen den beiden ist, **woher die Gefahr kommt**. Beim subsidiären Schutz muss die Gefahr grundsätzlich von einer Person, einer Gruppe oder dem Staat ausgehen. Im Asylrecht nennt man das einen „**Akteur**“. Beim § 54a-Aufenthaltstitel ist kein bestimmter Akteur notwendig.

Subsidiärer Schutz	§ 54a-Aufenthaltstitel
Die Gefahr muss von einem bestimmten Akteur ausgehen. Das kann zum Beispiel der Staat, eine Miliz, eine kriminelle Gruppe, ein Clan oder eine Privatperson sein. Geht die Gefahr nicht vom Staat aus, kommt es darauf an, ob der Staat die Person schützen kann und will.	Die Gefahr muss nicht von einem bestimmten Akteur ausgehen. Eine Abschiebung kann trotzdem wegen Art. 2 oder 3 EMRK verboten sein.
Beispiel: Eine Miliz bedroht eine Person mit dem Tod. Der Staat kann oder will sie nicht wirksam schützen.	Beispiel: Eine schwer kranke Person bekommt im Herkunftsland eine unbedingt notwendige Behandlung nicht. Bei einer Rückkehr würde sich ihr Gesundheitszustand so stark verschlechtern, dass sie daran sterben könnte.

Wer bekommt einen § 54a-Aufenthaltstitel?

Eine Person kann einen § 54a-Aufenthaltstitel bekommen, wenn ihr bei einer Abschiebung eine Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK droht. Außerdem darf das Abschiebungshindernis nicht bloß vorübergehend sein. Das heißt, die Gefahr muss voraussichtlich länger bestehen.

Wie lang die Gefahr bestehen muss, ist noch nicht genau geklärt. Das Gesetz nennt keinen festen Zeitraum. Das kann zum Beispiel bei schweren Krankheiten schwierig zu beurteilen sein, weil sich der Gesundheitszustand oder die medizinische Versorgung im Herkunftsland verändern können.

Deshalb bekommt eine Person nicht automatisch einen § 54a-Aufenthaltstitel, nur weil sie im Moment nicht abgeschoben werden darf.

Ist die Abschiebung nur vorübergehend nicht möglich, kann eine **Duldung** in Betracht kommen. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Personen mit einer derartigen Duldung sind weiterhin illegal in Österreich, sie dürfen aber wegen der Gefahren im Herkunftsland nicht dorthin abgeschoben werden.

Muss man § 54a selbst beantragen?

Nein. Die Behörde prüft von sich aus, ob eine Person einen § 54a-Aufenthaltstitel bekommen kann. Das nennt man „**amtswegige Prüfung**“. Das passiert zum Beispiel, wenn die Behörde entscheidet, dass eine Person **weder Asyl noch subsidiären Schutz bekommt**, oder wenn subsidiärer Schutz entzogen wird.

Dabei prüft die Behörde grundsätzlich in dieser Reihenfolge:

Asyl → subsidiärer Schutz → § 54a → weitere Prüfung

Was gilt bei Ausschlussgründen?

In bestimmten Fällen bekommt eine Person **keinen subsidiären Schutz**, obwohl ihr im Herkunftsland eine schwere Gefahr droht. Das gilt zum Beispiel bei schweren Straftaten, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit Österreichs ist.

Die gleichen Ausschlussgründe gelten auch für den **§ 54a-Aufenthaltstitel**.

Wichtig: Auch bei einem Ausschlussgrund gilt das Refoulementverbot. Die Person darf dann nicht abgeschoben werden, bekommt aber keinen subsidiären Schutz oder § 54a-Aufenthaltstitel. In diesem Fall kann eine **Duldung** in Betracht kommen.

Welche Ausweis- und Reisedokumente bekommt man?

Subsidiär Schutzberechtigte bekommen eine eigene **Aufenthaltskarte**. Wenn sie keinen Reisepass ihres Herkunftsstaates bekommen oder verlängern können, haben sie grundsätzlich Anspruch auf einen **Fremdenpass**.

Personen mit einem **§ 54a-Aufenthaltstitel** bekommen eine „**Aufenthaltsberechtigung plus**“. Diese Karte bestätigt den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich, ist aber kein Reisedokument.

Wichtig: Mit einem § 54a-Aufenthaltstitel hat man nicht automatisch Anspruch auf einen Fremdenpass. Ob ein Fremdenpass aus einem anderen Grund möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Wie lange gilt der Aufenthaltstitel?

Subsidiärer Schutz: Der erste Aufenthaltstitel gilt **ein Jahr**. Die erste Verlängerung gilt **drei Jahre**, danach bei weiter bestehendem Schutz jeweils **fünf Jahre**. (Siehe auch Infoblatt „Verlängerung subsidiärer Schutz“.) Der Antrag auf Verlängerung sollte rechtzeitig vor Ablauf gestellt werden. Für verspätete Anträge gelten besondere Regeln.

§ 54a-Aufenthaltstitel: Die „Aufenthaltsberechtigung plus“ gilt **zwölf Monate**. Sie kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Der Antrag auf Verlängerung sollte rechtzeitig vor Ablauf gestellt werden. Für verspätete Anträge gelten besondere Regeln.

Darf man mit diesen Aufenthaltstiteln arbeiten?

Ja. Subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einem § 54a-Aufenthaltstitel dürfen in Österreich arbeiten. Sie dürfen angestellt oder selbständig arbeiten und haben **unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt**.

Was gilt bei Sozialleistungen?

Hier gibt es einen wichtigen Unterschied: Für **subsidiär Schutzberechtigte** gelten bestimmte Mindestregeln der EU-Statusverordnung. Österreich muss diese Regeln bei sozialer Sicherheit und Sozialhilfe beachten. Einschränkungen sind aber möglich.

Für Personen mit **§ 54a-Aufenthaltstitel** gelten diese EU-Mindestregeln nicht. Welche Sozialleistungen sie bekommen, richtet sich nach österreichischem Recht. Bei Sozialhilfe oder Mindestsicherung können die Regelungen in den Bundesländern unterschiedlich sein. Noch ist nicht in allen Fällen klar, welche Leistungen Personen mit § 54a bekommen.

Dadurch kann es **Lücken bei der Versorgung** geben. Das kann besonders für Menschen schwierig sein, die wegen einer schweren Krankheit nicht abgeschoben werden dürfen und nicht oder nur eingeschränkt arbeiten können.

Tipp: Eine Sozialberatung kann Ihnen helfen zu klären, welche Leistungen in Ihrem Bundesland möglich sind.

Kann die Familie nach Österreich nachkommen?

Subsidiär Schutzberechtigte können unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Familienangehörige nach Österreich nachholen. Bei Ehepartner:innen muss die Ehe bereits **vor der Einreise** bestanden haben. Der Antrag kann erst nach einer **Wartezeit von zwei Jahren gestellt werden**. Außerdem müssen weitere Voraussetzungen (Einkommen, Unterkunft und Versicherung) erfüllt sein. Das Verfahren ist grundsätzlich **quotenpflichtig**. Das bedeutet: Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn ein Quotenplatz verfügbar ist. (Siehe auch Infoblatt „Familienzusammenführung für Schutzberechtigte“.)

Mit einem **§ 54a-Aufenthaltstitel** kann man die Familie nicht nachholen. Nach einem Wechsel zu einem Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), z. B. zu einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, kann eine Familienzusammenführung möglich sein. Dann gelten die Voraussetzungen des NAG.

Welche Möglichkeiten gibt es für einen längerfristigen Aufenthalt?

Subsidiär Schutzberechtigte können unter bestimmten Voraussetzungen einen „**Daueraufenthalt – EU**“ bekommen. Dafür müssen sie grundsätzlich seit fünf Jahren ununterbrochen als Personen mit internationalem Schutz in Österreich leben. Die Zeit des Asylverfahrens wird voll angerechnet.

Für den Umstieg müssen **Modul 2 der Integrationsvereinbarung** und die allgemeinen Voraussetzungen des NAG erfüllt sein. Dazu gehören grundsätzlich Deutschkenntnisse auf B1-Niveau sowie Voraussetzungen zu Einkommen, Krankenversicherung und Unterkunft (siehe auch Infoblatt „Daueraufenthalt – EU“).

Der „Daueraufenthalt – EU“ muss beantragt werden. Er gibt ein unbefristetes Niederlassungsrecht in Österreich.

Personen mit einem § 54a-Aufenthaltstitel können zu einer „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“ wechseln, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Bei der Verlängerung prüft die Behörde, ob die Voraussetzungen für § 54a weiter bestehen und ob ein Wechsel möglich ist. Dafür müssen **Modul 1 der Integrationsvereinbarung** (Deutschkenntnisse A2-Niveau) und die allgemeinen Voraussetzungen des NAG (siehe oben) erfüllt sein.

Hinweis: Nach dem Wechsel zu einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ kann unter weiteren Voraussetzungen auch eine Familienzusammenführung nach dem NAG möglich sein. Lassen Sie sich dazu bei einer Rechtsberatungsstelle beraten.

Ist ein Wechsel nicht möglich, kann der § 54a-Aufenthaltstitel für weitere zwölf Monate verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Das Wichtigste auf einen Blick

- **Subsidiärer Schutz** ist ein Schutzstatus nach EU-Recht.
- Der **§ 54a-Aufenthaltstitel** ist ein österreichischer Aufenthaltstitel.
- § 54a kann in Betracht kommen, wenn eine Abschiebung wegen Art. 2 oder 3 EMRK unzulässig ist, aber **kein subsidiärer Schutz** zusteht.
- Der § 54a-Aufenthaltstitel wird **amtswegig geprüft, er kann nicht beantragt werden**. Das Abschiebungshindernis darf nicht bloß vorübergehend sein.
- Beide Gruppen haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Unterschiede gibt es insbesondere bei **Sozialleistungen, Familienzusammenführung und Reisedokumenten**.
- Manche Fragen zum neuen § 54a-Aufenthaltstitel sind noch nicht abschließend geklärt. Das betrifft besonders die Frage, was „nicht bloß vorübergehend“ bedeutet, und den Zugang zu Sozialleistungen.

Wer hilft bei Fragen?

[Beratungsstellen](#) mit Erfahrung im Asyl- und Fremdenrecht können Sie bei Fragen zu Ihrem Aufenthaltstitel, zur Verlängerung, zum Wechsel zu einem NAG-Aufenthaltstitel oder bei Fragen zur Familienzusammenführung nach dem NAG unterstützen.



Beratungsstellen

Bei Fragen zu Sozialleistungen wenden Sie sich am besten an eine Sozialberatungsstelle.

Bei Fragen zur Familienzusammenführung für Personen mit internationalem Schutz (Asyl oder subsidiärer Schutz) wenden Sie sich am besten an das [Österreichische Rote Kreuz](#).